

Teilrevision Nutzungsplanung: Windenergie

ÄNDERUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Einzelinitiative «Abstand von Windrädern»

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 11. Dezember 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

III. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN

...

Windenergie

Art. 21 Windräder

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 5x die Höhe der Windenergieanlage betragen (vom Boden bis zur Rotorenspitze gemessen). 700 Meter Mindestabstand dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Inkrafttreten

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion des Kanton Zürich in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Bau- und Zonenordnung vom 21.3.2005/9.8.2005 aufgehoben.